

# Kündigungstermine von Arbeitern

## Begriff - Lohnwoche - Arbeitswoche - gesetzliche Regelung - Kündigungsentschädigung

### Begriff

Der Kündigungstermin ist der Zeitpunkt, an dem die Kündigungsfrist endet, also der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses.

Die Kündigung ist so rechtzeitig auszusprechen, dass zwischen dem Kündigungsausspruch und dem Kündigungstermin die jeweilige Kündigungsfrist eingehalten wird.

#### Vorsicht!

Beachten Sie, dass die Kündigung erst mit ihrem Zugang beim Arbeitnehmer als ausgesprochen gilt.

### Kollektivvertragliche Regelung

Die Kündigungsfristen und Kündigungstermine für Arbeiter sind meist im jeweiligen Kollektivvertrag geregelt.

Zahlreiche Kollektivverträge unterscheiden hinsichtlich des Kündigungstermins zwischen der Lohnwoche und der Arbeitswoche.

### Lohnwoche

Der Begriff der „Lohnwoche“ entspricht der Kalenderwoche. Der letzte Arbeitstag ist somit ein Sonntag.

#### Beispiel:

Der Kollektivvertrag für Arbeiter im Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe sieht vor, dass das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist zum Ende der Lohnwoche gekündigt werden kann. Das Arbeitsverhältnis endet somit an einem Sonntag.

### Arbeitswoche

Unter dem Kündigungstermin "Ende einer Arbeitswoche" ist der im Betrieb übliche letzte Arbeitstag der Woche (meist Freitag oder Samstag) zu verstehen.

#### Beispiel:

Der Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe sieht vor, dass das Arbeitsverhältnis zum Ende der Arbeitswoche gelöst werden kann. Das Arbeitsverhältnis endet somit am letzten Arbeitstag der Woche.

### Kündigung ohne Kündigungstermin

Manche Kollektivverträge sehen auch nur eine Kündigungsfrist ohne bestimmten Kündigungstermin vor. In diesem Fall kann zu jedem beliebigen Wochentag, lediglich unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

**Beispiel:**

Der Kollektivvertrag für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe sieht eine 14-tägige Kündigungsfrist, jedoch keinen Kündigungstermin vor. Demnach kann das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeiter an jedem Wochentag – unter Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist – gekündigt werden.

## Gesetzliche Regelungen

Beinhaltet der Kollektivvertrag keine Kündigungsbestimmungen oder ist kein Kollektivvertrag anwendbar, so kommt die Regelung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Anwendung. Das ABGB regelt nur die Kündigungsfrist, jedoch nicht den Kündigungstermin. Folglich kann in diesem Fall unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem beliebigen Wochentag gekündigt werden.

**Beispiel:**

Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister hat einen Kollektivvertrag für Angestellte, jedoch keinen Kollektivvertrag für Arbeiter abgeschlossen. Für Arbeiter gelten daher die Kündigungsbestimmungen des ABGB, wonach unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem beliebigen Wochentag gekündigt werden kann.

## Kündigungsentschädigung

Wird das Arbeitsverhältnis zu einem falschen Kündigungstermin beendet, so kann der Arbeitnehmer Kündigungsentschädigung verlangen. In diesem Fall endet die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers mit dem falsch berechneten Kündigungstermin, entgeltlich ist er jedoch so zu stellen, als wäre er ordnungsgemäß gekündigt worden.

**Vorsicht!**

Mit 1.10.2021 kommen auch bei Arbeiter-Kündigungen die Regelungen des Angestelltengesetzes zur Beendigung von Dienstverträgen zur Anwendung.

Nehmen Sie entsprechende Klauseln zur Beendigung am 15. und Monatsletzten bereits jetzt in ihre Arbeitsverträge auf.

Stand: 01.07.2021